jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/20 99/09/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §16;
AVG §68 Abs6;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Aufhebung der Berechtigung eines Befreiungsscheines (§ 16 AuslBG) bedeutet, dass die Unwiderrufbarkeit des rechtskräftigen Bescheides durchbrochen ist und der zurückgenommene (= widerrufene) Bescheid für die Zukunft keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann (Hinweis E 10. 02. 1999, 98/09/0144).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090142.X01

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at